



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen gemäß § 16 EnEV**

Vorbemerkung:

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 trat am 1. Oktober 2009 in Kraft. In der EnEV 2009 ist die Ausstellung und die Verwendung von Energieausweisen geregelt. Dem Vernehmen nach wird in Kauf- bzw. Mietverträgen von Wohnimmobilien sehr oft auf die Aushändigung von Energieausweisen im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet, z.B. durch eine Formulierung wie: „Der Käufer/Mieter bzw. der Verkäufer/Vermieter verzichten auf die Vorlage (Erstellung) eines Energieausweises.“ Damit wird das Regel (Vorlage Energieausweis) – Ausnahmeverhältnis in der Praxis ins Gegenteil verkehrt.

1. Wer ist für die Kontrolle des Vollzugs der EnEV 2009 in Schleswig-Holstein zuständig?

Antwort:

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind für die Durchführung der Energieeinsparverordnung zuständig.

2. Gibt es aus Sicht der Landesregierung für den Verkäufer bzw. Vermieter einer Wohnimmobilie eine Verpflichtung gemäß § 16 EnEV dem potentiellen Käufer bzw. Mieter einen Energieausweis zugänglich zu machen? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort:

Ja.

3. Ist es aus Sicht der Landesregierung zulässig, dass in Kauf- bzw. Mietverträgen auf die Vorlage bzw. Erstellung eines Energieausweises verzichtet wird? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort:

Nein.

4. Bewertet die Landesregierung die Aufnahme des o.g. Zusatzes in Kauf- bzw. Mietverträge als Verstoß gegen die Regelungen der EnEV 2009 und müsste dieser Verstoß als Ordnungswidrigkeit gemäß § 27 EnEV 2009 erklärt und mit Bußgeld bewehrt werden?

Antwort:

Die Aufnahme des o. g. Zusatzes in Kauf- oder Mietverträgen stellt einen Ordnungswidrigkeitentatbestand im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 1 EnEV dar.